

Dachverband Europäischer Dokumentarfilm eV. / Documentary Association of Europe

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen "Dachverband Europäischer Dokumentarfilm / Documentary Association of Europe" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden, danach führt er den Zusatz e.V.

(2) Er hat seinen Sitz in Berlin.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein ist Berufsverband. Er fördert Kunst und Kultur sowie die internationalen Gesinnung, die Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

(2) In seiner berufsverbandlichen Tätigkeit verfolgt er insbesondere das Ziel der Vernetzung, Unterstützung und Aufrechterhaltung der Dokumentarfilmbranche in Deutschland und den europäischen Ländern. Er fördert dazu auch die Zusammenarbeit der in der europäischen Dokumentarfilmszene tätigen Personen und den Erfahrungsaustausch im inhaltlichen und technischen Bereich des Dokumentarfilms. Ziel ist es, die Rolle des Dokumentarfilms in allen Formaten zu stärken und zur Professionalisierung und guten Arbeitsbedingungen in der Branche beizutragen. Darüber hinaus soll der Dokumentarfilm als wichtige Ausdrucksform für Vielfalt, kulturelle Verständigung und Weiterbildung in Europa geschützt und aufrechterhalten werden. Der Verein versteht sich als Dachverband der europäischen Dokumentarfilmbranche und vernetzt die europäische Dokumentarfilmbranche untereinander und mit internationalen Partnern, unterstützt Filmschaffende mit Trainingsangeboten und Stipendien und trägt wichtige Informationen und Bildungsangebote zusammen. Er führt öffentlich wirksame Veranstaltung durch zur Mitgliederpflege und -betreuung sowie zur Präsentation seiner Arbeit.

(3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

(4) Der Verein ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Sofern Mitglieder im Rahmen allgemeiner Förderprogramme des Vereins gefördert werden oder an

(Preis-)Ausschreibungen des Vereins teilnehmen möchten, gelten die allgemeinen Förder- und Teilnahmebedingungen dafür. Im Übrigen erhalten die Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mitglieder des Vereins können für ihre vereinsbezogene Tätigkeit eine Vergütung erhalten. Dies gilt auch für Mitglieder des Vorstands.

(5) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(6) Bei Auflösung des Vereins fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Kunst und Kultur im Bereich des Dokumentarfilms zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) *Der Verein hat ordentliche Mitglieder (im Weiteren: Mitglieder) und Fördermitglieder.* Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern und einen beruflichen oder berufsbildenden Bezug zur Dokumentarfilmbranche hat. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele und Satzungszwecke des Vereins zu fördern. Der Aufnahmeantrag ist in Textform an den Vorstand zu richten. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.

(2) Über die Aufnahme von Mitgliedern und Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

(3) Die Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des Vereins sein. Fördermitglieder können nicht in den Vorstand gewählt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft und der Fördermitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft und die Fördermitgliedschaft enden jeweils mit dem Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Tod des Mitglieds oder Fördermitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit.

(2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand in Textform zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines jeden Kalenderjahres zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein

Mitglied des Vorstands erforderlich.

(3) Der Ausschluss durch den Vorstand ist auch mit sofortiger Wirkung möglich, insbesondere dann, wenn ein Mitglied oder ein Fördermitglied in schwerwiegender Weise gegen die Ziele und Interessen des Vereins und der Satzungszwecke verstoßen hat. Der Ausschluss ist zu begründen. Dem Mitglied oder Fördermitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Äußerung gegenüber dem Vorstand gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Beschlusses die nächste ordentliche Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet. Der ordentliche Rechtsweg kann dabei nicht ausgeschlossen werden.

(4) Ein Ausschluss durch Vorstandsbeschluss ist ebenfalls zulässig, wenn ein Mitglied oder Fördermitglied mit der Zahlung seiner Beitragszahlung um mehr als 6 Monate im Verzug ist und den rückständigen Betrag auch nach Mahnung in Textform nicht innerhalb von einem Monat nach Absendung der Mahnung voll entrichtet hat. In der Mahnung muss auf den möglichen Ausschluss hingewiesen werden. Die Mahnung kann auch schon vor Ablauf der 6 Monate versendet werden.

§ 5 Beiträge

(1) Von den Mitgliedern und den Fördermitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Beiträge pünktlich zu entrichten und nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes und des Beirats sowie die Geschäftsführer sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 1 die Mitgliederversammlung
- 2 der Vorstand
- 3 die Geschäftsführung
- 4 und der Beirat.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist mindestens einmal

im Kalenderjahr als ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies vom Vorstand für sinnvoll erachtet wird oder von einem Zehntel aller Mitglieder und Fördermitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe gegenüber dem Vorstand in Textform verlangt wird. Fördermitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, haben aber kein Stimmrecht.

(3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform (z.B. E-Mail, Brief oder Fax) unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds bzw. des Fördermitglieds. Die Einberufung der Versammlung muss die für die Versammlung geplante Tagesordnung bezeichnen. Jedes Mitglied und jedes Fördermitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

(4) Mitgliederversammlungen finden im Falle von Präsenzveranstaltungen regelmäßig am Sitz des Vereins statt. Der Ort der Mitgliederversammlung kann auch an anderen Orten und auch im europäischen Ausland liegen, wenn dadurch mit einer zahlenmäßig größeren Beteiligung der Mitglieder und der Fördermitglieder an der Versammlung oder mit einer kostengünstigeren Anreise von Mitgliedern und Fördermitgliedern zur Versammlung zu rechnen ist (zum Beispiel weil am Versammlungsort gleichzeitig Veranstaltungen zum europäischen oder internationalen Dokumentarfilm stattfinden) Der Vorstand ist berechtigt den Ort der Mitgliederversammlung im vorgenannten Sinne nach eigenem Ermessen festzulegen.

(5) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Im Falle einer Präsenzversammlung finden sich die Teilnehmer der Mitgliederversammlung an dem in der Einladung genannten Ort ein. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl der Teilnehmer in eine Video-oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist zulässig, indem den Mitgliedern und den Fördermitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video-oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt

diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern sowie den Fördermitgliedern spätestens 12 Stunden vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video-oder Telefonkonferenz mit.

(5) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- (a) die Wahl des Vorstand
- (b) Anträge des Vorstands, der Mitglieder und der Fördermitglieder
- (c) die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes mit dreiviertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder,
- (d) Entgegennahme der Jahres- und Rechenschafts- sowie Kassenberichte
- (e) Entlastung des Vorstandes
- (l) Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
- (g) Erlass einer Stipendienvergabeordnung
- (h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- (i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel (25%) der Mitglieder an der Mitgliederversammlung teilnimmt. Kommt die Beschlussfähigkeit nicht zustande, kann der Vorstand mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen mit derselben Tagesordnung erneut eine Mitgliederversammlung einberufen. Diese ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder stets beschlussfähig. Auf diese Besonderheit ist in der Einladung hinzuweisen. Über die Beschlüsse einschließlich Abstimmungsergebnis bzw. -verhalten sowie den wesentlichen Verlauf der Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss von einem Vorstandsmitglied oder von dem von der Mitgliederversammlung bestimmten Protokollführer unterschrieben und anschließend archiviert werden. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern die Satzung oder – nachrangig – das Gesetz im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

(7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder, die verhindert sind, können einem anderen Mitglied eine schriftliche Vollmacht erteilen, um entsprechend seinen Anweisungen abzustimmen, wobei die Vollmacht dem Vorstand vorzulegen ist und dort verbleibt. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Fördermitglieder haben in der

Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

(8) Beschlüsse können mit Einvernehmen aller Mitglieder auch per Videotelefonie oder in Textform gefasst werden, sofern sich alle Mitglieder mit dieser Form der Beschlussfassung einverstanden erklären. Die Teilnahme an der Beschlussfassung gilt als Zustimmung.

(9) Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins ist stets eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde zum Erhalt der Rechtsfähigkeit oder vom Finanzamt zum Erhalt der Steuerbegünstigung als Berufsverband vorgeschrieben werden, sind vom Vorstand durchzuführen und bedürfen keiner vorherigen Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern sowie den Fördermitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(10) Stimmabgaben bei Beschlussfassungen in Präsenzversammlungen finden durch Handzeichen statt. Auf Antrag von mindestens 1/3 der Anwesenden ist in Textform und geheim abzustimmen.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens zwei, nicht aber aus mehr als fünf Personen. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

(4) Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Ihm obliegt insbesondere die Führung der laufenden Geschäfte, die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung und Ausführung von der Mitgliederversammlung. Darüber hinaus zählen zu den Aufgaben des Vorstandes die

Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

(5) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine Geschäftsführung bestellen. Darüber hinaus kann der Vorstand zur Unterstützung der Vereinsarbeit Gremien einrichten und auflösen.

(6) Die Vorstandssitzungen finden nach Bedarf als Präsenzsitzungen, per Video, Telefon oder in einer Mischform statt, mindestens jedoch zwei Mal im Jahr. Die Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes teilnehmen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, § 7 Abs. 6 gilt entsprechend. Beschlüsse können auch telefonisch oder in Textform erfolgen, sofern sich alle Mitglieder des Vorstands daran beteiligen ohne Widerspruch gegen dieses Verfahren zu erheben. Vorstandsmitglieder, die verhindert sind, können einem anderen Vorstandsmitglied eine schriftliche Vollmacht erteilen, um entsprechend seinen Anweisungen abzustimmen. Falls die Beschlussfähigkeit nicht erreicht wird, muss der/die Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter*in innerhalb von zwei Wochen eine zweite Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen. Alle gefassten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und von einem Vorstandsmitglied unterschrieben sowie anschließend den gesamten Vorstand zugeleitet.

(7) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand sich eine Geschäftsordnung geben.

(8) Die Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsführung können für ihre vereinsbezogene Tätigkeit eine Vergütung erhalten. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Vorstand. Das betroffene Vorstandsmitglied ist für diesen Beschluss nicht stimmberechtigt. Darüber hinaus werden die erforderlichen und angemessenen Auslagen auf Vorlage entsprechender Nachweise erstattet.

§ 9 Beirat

(1) Der Verein kann sich einen Beirat geben. Der Beirat besteht aus mindestens drei und bis zu fünf Personen. Mitglieder des Beirats können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Beirats werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt, bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Beirats im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Jedes Mitglied des Beirats ist einzeln zu wählen. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein. § 8 Abs. 3 S. 4 gilt entsprechend.

(2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten,

fördert den Kontakt zu den Vereinsmitgliedern außerhalb des Sitzes des Vereins und macht dem Vorstand Vorschläge für die Geschäftsführung.

(3) Mindestens zweimal im Jahr soll eine Sitzung des Beirats stattfinden. Der Beirat wird vom Vorstand in Textform und mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Der Vorstand wird in Bezug auf den Ort der Beiratssitzung Rücksicht auf die Wohn- bzw. Arbeitsorte der Beiratsmitglieder nehmen. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung in Textform vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb von einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Beiratsmitglieder, die die Einberufung verlangt haben, berechtigt selbst den Beirat einzuberufen.

(4) In den Sitzungen des Beirats haben alle Vorstandsmitglieder Teilnahme- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Beirats zu verständigen. Der Vorstand wird darauf hinwirken, dass die ordentlichen Sitzungen des Vorstands zeitlich und örtlich mit den ordentlichen Sitzungen des Beirats verbunden werden. Die Mitglieder des Beirats haben jedoch kein Anwesenheitsrecht in den Sitzungen des Vorstands, sofern dieser nicht ausdrücklich anderes beschließt.

(5) Der Beirat beschließt mit einfacher Mehrheit, § 8 Abs. 6 S. 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln aller Mitglieder aufgelöst werden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

(2) Bei Auflösung des Vereins gilt § 2 Abs. 6.

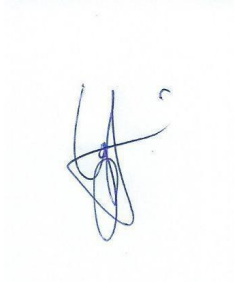
§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 27.01.2021 in Berlin, Germany beschlossen.

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB

Brigid O'Shea

Brigid Alice O'Shea, 19.08.1985, Hiddenseerstr. 7 DE 10437 Berlin, Deutschland



Julianna Ugrin, 15.08.1980, Szemlohegy u. 23/b, 1025 Budapest, Ungarn.



Marion Schmidt, 13.09.1983, Buttmanstr. 13 DE 13357 Berlin, Deutschland